

RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §33 Abs2 litc;

AIVG 1977 §33 Abs3;

AIVG 1977 §5 Abs1;

NotstandshilfeV §2;

NotstandshilfeV §3;

Rechtssatz

Da die Anspruchswerberin im Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung der Notstandshilfe von ihrem geschiedenen Ehegatten tatsächlich eine Unterhaltsleistung bezog und diese die zustehende Notstandshilfe überstieg, war es nicht rechtswidrig, wenn die belBeh den Wegfall der Notlage annahm, zumal die von der Anspruchswerberin bezogene Unterhaltsleistung nicht zu jenen Leistungen gehört, die gem § 3 NotstandshilfeV bei der Beurteilung, ob Notlage vorliegt, außer Betracht zu lassen sind (Hinweis E 21.11.1989, 89/08/0232).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080189.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at